

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung des Personalausweisgesetzes dahingehend erreicht werden, dass die Gebühren für die Herstellung und Ausstellung von Personalausweisen vom Bund getragen werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gestaltung der Personalausweise der Entscheidungsgewalt des Bundes obliege. Die Kosten für die Herstellung der Personalausweise würden keine ausreichende Berücksichtigung finden, da sie nicht im Etat des Bundes aufgeführt seien. Der Sicherheitsaspekt werde gegenüber dem Kostenaspekt überbewertet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 665 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass mit der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz vollständig auf den Bund übergegangen ist. Auf Basis dieser Zuständigkeit wurde das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen

Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (Personalausweisgesetz – PAuswG) verabschiedet.

§ 31 Abs. 1 PAuswG sieht für Amtshandlungen nach dem Personalausweisgesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zur Deckung des Verwaltungsaufwandes die Erhebung von Gebühren und Auslagen vor. Der Petitionsausschuss führt aus, dass mit der Erhebung von Gebühren ein Aufwand des Staates abgedeckt werden soll, der einem einzelnen Gebührenschuldner individuell zugerechnet werden kann.

Des Weiteren hebt der Ausschuss hervor, dass die Entscheidung des Staates, Gebühren zu erheben, der Rechtfertigung bedarf. Nach dem Vorbehalt des Gesetzes können der öffentliche Aufwand und die Finanzierungsverantwortlichkeit nur durch den Gesetzgeber zu einem Gebührentatbestand verknüpft werden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verfügt, welchen öffentlichen Aufwand er durch ein Gebührenaufkommen decken und welche individuell zurechenbare Finanzverantwortlichkeit er als Gebührenschild einfordern will. Dem Gesetzgeber ist es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht verwehrt, bei der Gebührenpflicht einer staatlichen Leistung an wirtschaftliche und finanzielle Kriterien anzuknüpfen, soweit der Gebührenpflichtige der Leistung näher steht als die Allgemeinheit (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 91, 207, 223). Dieser Grundsatz ist nach Ansicht des Petitionsausschusses auf die Ausstellung des Personalausweises übertragbar.

Insbesondere stellt der Ausschuss heraus, dass sich der Gesetzgeber bewusst für die Erhebung von Gebühren entschieden hat, da die Ausstellung eines Ausweises individuell einer Person zugerechnet werden kann. Unerheblich ist dabei nach Auffassung des Ausschusses, dass der Personalausweis als Pflichtdokument einzustufen ist. Der Petitionsausschuss betont, dass sich die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Personalausweises auch unter dem Aspekt rechtfertigen lässt, dass dieser nunmehr im privaten Bereich vielfältig einsetzbar ist. Insbesondere durch die Integration der Online-Ausweisfunktion werden die Einsatzmöglichkeiten im Bereich von eBusiness und eCommerce deutlich erhöht.

Zur Frage der zu erhebenden Gebühren für die Ausstellung des Personalausweises verweist der Ausschuss auf § 1 Abs. 1 Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV). In dieser Verordnung werden auch diejenigen Umstände benannt,

unter denen eine Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung möglich ist (vgl. § 1 Abs. 6 PAuswGebV).

Bei der Gebührenfestlegung ist zudem das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Nach § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes sind die Gebühren so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Die reguläre Gebührenhöhe von 28,80 Euro ergibt sich aus einem Produktionskostenanteil in Höhe von 22,70 Euro einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Herstellung des Dokuments, der von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller abzuführen ist, einem Verwaltungskostenanteil in Höhe von 6 Euro für die Amtshandlung und einen Infrastrukturanteil in Höhe von 0,10 Euro für die Pflege und Wartung der sogenannten „Bürgerclient“ - Software, die zur sicheren Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises erforderlich ist.

Angesichts der Kostenstruktur unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips für ein Hochsicherheitsdokument sowie im Hinblick auf die möglichen Vorteile für den Ausweisinhaber durch die Online-Ausweisfunktion hält der Ausschuss die getroffene Gebührenhöhe für sachgerecht.

Ferner ist die Personalausweisgebühr nach Auffassung des Ausschusses auch bei einem Vergleich mit anderen europäischen Staaten nicht zu beanstanden. Die Gebühr ist im Mittelfeld anzusiedeln, wobei andere EU-Mitgliedstaaten teilweise nicht die Funktionalitäten des elektronischen Identitätsnachweises bieten.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises kein Novum ist. Bereits beim „alten“ Personalausweis wurde eine Gebühr in Höhe von 8 Euro erhoben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.